

**Richtlinie der Gemeinde Möhnese
für die Ausstellung und Nutzung
der Ehrenamtskarte
Nordrhein-Westfalen (NRW)
vom 01.03.2018**

Vorbemerkung

Ehrenamtlich Engagierte leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl. Mit der Ehrenamtskarte NRW möchten die Landesregierung und die Gemeinde Möhnese ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlichem zeitlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren.

Die Ehrenamtskarte NRW bietet die Möglichkeit, alle Vergünstigungen, die in den teilnehmenden Kommunen angeboten werden, in Anspruch zu nehmen. In dieser Richtlinie werden die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren und die Vergünstigungen der Gemeindeverwaltung Möhnese für die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW aufgeführt.

Präambel

Der Rat der Gemeinde Möhnese hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

§ 1

**Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ausstellung
der Ehrenamtskarte NRW in Möhnese**

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW können in Möhnese Personen erhalten, die
- Nachweislich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig sind,
 - für ihre Tätigkeit keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten und
 - die ehrenamtliche Tätigkeit im o. g. Umfang bereits 1 Jahr ausschließlich für Dritte in der Gemeinde Möhnese erbringen.
- (2) Das ehrenamtliche Engagement ist in vielfältigen Bereichen möglich, z. B. Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Kirchen, Migration, **Feuerwehr**,

Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen zu erfüllen. Bereitschaftszeiten zählen nicht.

§ 2

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Antragstellung erfolgt bei der Gemeinde Möhnensee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnensee mit einem Bewerberformular
- (2) Werden ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt, ist für jede Tätigkeit ein Formular auszufüllen. Die Formulare sind zusammenhängend einzureichen.
- (3) Das Bewerberformular muss einen Nachweis erhalten, in dem
 - der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 1 durch den Träger des Angebotes (soziale Gruppierung, Einrichtung, Kirche, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird,
 - bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung, noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten (z. B. Fahrtkosten) hinausgeht und
 - bestätigt wird, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Gemeinde Möhnensee erbracht wird.

Der Nachweis ist mit Datum und Unterschriften von zwei für den Träger vertretungsberechtigten Kontaktpersonen sowie mit dem Stempel des Angebotsträgers / der Organisation zu versehen.

- (4) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinie wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

§ 3

Form, Kosten und Gültigkeitsdauer

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW wird auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild gültig.
- (2) Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW ist kostenlos.

- (3) Die Ehrenamtskarte ist 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag (siehe § 2) gestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen der Gemeindeverwaltung Möhnesee für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Bei der Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW – in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild – die von der Gemeinde Möhnesee oder einem weiteren Projektpartner in NRW ausgestellt wurde, sind bei den nachfolgend genannten gemeindlichen Einrichtungen folgende Vergünstigungen möglich:
1. **Gemeindebücherei Möhnesee:** Ermäßigung von 25 % bei Erwerb einer Jahreslesekarte
 2. **Lehrschwimmbecken Körbecke:** Erwerb einer 10er-Karte zum Preis von 15,00 €
- (2) Eine Doppelermäßigung (Kombination mit anderen Ermäßigungstatbeständen) ist ausgeschlossen.
- (3) Durch die Bestimmungen in Abs. 1 werden die entsprechenden Gebührenordnungen / Entgelttarifordnungen der gemeindlichen Einrichtungen geändert.

§ 5

Sonstige Vergünstigungen im Bereich der Gemeinde Möhnesee

- (1) Vergünstigungen können auch durch private Unternehmen, Vereine und sonstige Organisationen gewährt werden. Die Gemeinde Möhnesee ist bemüht, Vergünstigungspartner zu akquirieren. Interessierte Vergünstigungspartner können mit der Gemeinde Möhnesee eine Vereinbarung abschließen. Diese ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft.